

Gemeinsam erfolgreich

INFOkompakt

Informationen für Unternehmensinhaber, Geschäftsführer, Controller und Investoren in Litauen
Ausgabe: 22. Januar 2015 · www.roedl.de / www.roedl.com/lt

> Aktienkauf auch weiterhin ohne Notar möglich

Von Michael Manke, Rödl & Partner Vilnius

Schnell gelesen:

- > Ab 1. Januar 2015 muss eigentlich jeder Aktienkauf von mehr als 25 % der Aktien von einem Notar beurkundet werden. **Eine für die Praxis enorm wichtige Ausnahme vom Beurkundungserfordernis wird jedoch dann gemacht, wenn die Aktien über ein privates Wertpapierkonto geführt werden.**
- > Abhängig von Transaktionsvolumen kann es zeit- und kostengünstiger sein, statt einer notariellen Beglaubigung ein solches Wertpapierkonto einzurichten.

Welche Änderungen wurden beschlossen?

Die Anfang 2015 in Kraft getretene Neufassung des Artikels 1.74 des Zivilgesetzbuchs der Republik Litauen sieht Folgendes vor: im Falle des Kaufs oder Verkaufs von Aktien, deren Gesamtwert 25 oder mehr Prozent an einer Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung (auf Litauisch: *Uždaroji akcinė bendrovė* bzw. *Akcinė bendrovė*) ausmacht, sind die zugrunde liegenden Geschäfte notariell zu beurkunden.

Diese Regelung wird auch für die Fälle gelten, in denen die Höhe des Gesamtpakets der zu verkaufenden Aktien 25 Prozent zwar nicht übersteigt, der Verkaufspreis von Aktien jedoch mehr als EUR 14.500 (LTL 50.000) beträgt.

Diese neue Reglementierung wird für die Aktiengesellschaften mit beschränkter Haftung eindeutig zu zusätzlichen finanziellen Belastungen führen: bei der Beurkundung von Geschäften zum Aktienkauf und -verkauf wird nunmehr eine Gebühr für die notarielle Handlungen fällig, die gemäß den derzeit geltenden Vorschriften 0,4 – 0,5

Prozent des Verkaufspreises der zu übertragenden Wertpapiere beträgt.

Ausnahme: Verwaltung der Aktien bei einem unabhängigen Finanzinstitut

Artikel 1.74 des Zivilgesetzbuchs der Republik Litauen sieht eine wichtige Ausnahme von der notariellen Beurkundung vor, wenn **die Aktien über ein Wertpapierkonto nicht bei der Aktiengesellschaft selbst, sondern beispielsweise bei einem unabhängigen Finanzinstitut geführt werden.**

Für solche Finanzinstitute gelten hohe Zuverlässigkeitsstandards und ihre Tätigkeit wird von den entsprechenden staatlichen Behörden überwacht. Durch die somit bestehende Kontrolle werden die Sinn und Zweck des Beurkundungserfordernisses, die Wahrung der Unparteilichkeit, Objektivität und Transparenz von Aktienbewegungen, sichergestellt.

Jede Aktiengesellschaft mit beschränkter Haftung sollte in Zukunft prüfen, welches Vorgehen im Rahmen von Geschäften zum Aktienkauf und -verkauf zu einem größeren finanziellen Ersparnis führen kann.

Folgende Beispiele sollten eine genauere Einschätzung ermöglichen:

	Allgemeine Gebühren	Berechnungsbeispiel
Notargebühren für Beurkundung von Geschäften zum Wertpapierkauf und -verkauf	0,4 – 0,5 % des Verkaufspreises der zu übertragenden Wertpapiere, mindestens aber EUR 14,48 (LTL 50).	Der Wert der zu verkaufenden Aktien beträgt LTL 868.860 (EUR 3.000.000). Die Kosten der Notarleistung werden EUR 4.344 (LTL 15.000) betragen.
Vorläufige Tarife eines Verwalters von priva-	Von jedem Verwalter von privaten Wertpapierkonten werden individuelle Tarife für die Erbrin-	Beispiel: Die Höhe der Provision für Leistungen im Rahmen eines Aktienkaufs und -verkaufs

ten Wertpapierkonten

gung von Leistungen bezüglich der Verwahrung von Wertpapieren, ihrem Kauf und Verkauf und sonstigen Leistungen festgelegt.

Bei der Festlegung der Gebühren für die Verwahrung von Wertpapieren für einen Monat oder für einen anderen Zeitraum wird besonders die Zahl von Aktionären, der Wertpapierumsatz etc. berücksichtigt.

seitens des Verwalters eines privaten Wertpapierkontos „X“ beträgt 0,05 % des Geschäftswertes.

Im Falle des Kaufs von Aktien im Wert von EUR 868.860 (LTL 3.000.000) werden die Kosten **EUR 434** (LTL 1.500) betragen. Die jährliche Gebühr für die Verwahrung von Wertpapieren seitens des Kontobetreibers beträgt 0,01 %, jedoch mindestens EUR 1 von jeder Emission.

Im Falle des Wertes von EUR 868.860 (LTL 3.000.000) somit **EUR 87** (LTL 300).

in den eigentlichen Kaufvertrag („Master Agreement“) und ein „Aktienübertragungszertifikat“ aufgeteilt werden könnten. Hintergedanke ist, dass der Aktienkaufvertrag bei komplexen Transaktionen oftmals sehr umfangreich und nur in englischer Sprache gehalten ist. Daher werden nur die wenigsten Transaktionsanwälte solche Verträge schon allein aus Zeit- und Kostengründen nicht mit einem Notar abstimmen wollen.

In diesem Fall wäre nur das „Aktienübertragungszertifikat“ als Teil des Vertrages, mit dem die Aktien übertragen werden, notariell zu beurkunden. Problematisch hierbei wird sein, dass im Aktienübertragungszertifikat auf das Master Agreement, welches bei der Beteiligung ausländischer Parteien oftmals in Englischer Sprache gehalten ist, verwiesen werden muss. Ein solcher Verweis wird für die meisten Notare nur schwer zu akzeptieren sein.

Eine Beurteilung, ob dieses Verfahren beim Aktienkauf und -verkauf auch in der Praxis umgesetzt werden kann, wird erst nach dem Inkrafttreten der Neufassung des Gesetzes möglich sein. Die Verwaltung der Aktien in einem privaten Wertpapierkonto bietet den Parteien unabhängig davon die Möglichkeit, solche Risiken zu vermeiden.

Kontakt für weitere Informationen:

Michael Manke

Rechtsanwalt (Düsseldorf / Vilnius)

Tel.: + 370 (5) 212 35 90

E-Mail: michael.manke@roedl.pro

Außer beim Aktienkauf zu einem sehr geringen Nominalwert sind die Gebühren für die Einrichtung eines Wertpapierkontos geringer als die entsprechenden Notarkosten. **Verwaltung der Aktien bei einem unabhängigen Finanzinstitut wird aus Kostengründen daher regelmäßig günstiger sein**, als die Beurkundung durch einen Notar.

Offene Fragen bei der Beurkundung

Die auf M&A-Geschäfte spezialisierten Rechtsanwälte in Litauen diskutieren darüber, ob Geschäfte zum Aktienkauf

Gemeinsam erfolgreich

„Viele Faktoren machen Litauen gerade heute zu einem attraktiven Markt. Die Bedingungen vor Ort aus eigener Erfahrung kennend, beraten Sie unsere Spezialisten bei Ihrem geplanten Markteintritt oder dem Ausbau Ihrer Präsenz.“

Rödl & Partner

„Nur das perfekte Zusammenspiel unseres ganzen Teams – bestehend aus Basis, einzelnen Castell-Ebenen und natürlich den Kleinsten, die sich bis an die Spitze wagen – macht einen gemeinsamen Erfolg erst möglich.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der katalanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum INFOkompakt Litauen, Ausgabe 22. Januar 2014**Herausgeber:**

Rödl & Partner Vilnius
Tilto g. 1, LT-01101 Vilnius
Tel.: +370 (52) 12 35 90
Fax: +370 (52) 79 15 14
vilnius@roedl.pro
www.roedl.de / www.roedl.com

Verantwortlich für den Inhalt:

Michael Manke – michael.manke@roedl.pro

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.